Uznach.

Landvögte.

1744.	Glarus.	Fridolin Anton Freuler.
1746.	Schwyz.	Franz Anton Dominic Betschart, des Raths.
1748.	Glarus.	Johann Leonhard Bernold.
1750.	Schwyz.	Gilg Augustin Aufdermaur, Bauherr.
1752.	Glarus.	Jakob Reding.
1754.	Schwyz.	Martin Reichlin, des Gerichts.
1756.	Glarus.	Johann Jakob Franz Gallati, des Gemeinen Raths.
1758.	Schwyz.	Joseph Franz Reding von Biberegg.
1760.	Glarus.	Johann Jakob Franz Gallati.
		Joseph Jost Felix Anton Müller, des Gemeinen Raths.
1762.	Schwyz.	Johann Joseph Kenel, des Raths.
1764.	Glarus.	Joseph Franz Ulrich Bernold, des Gemeinen Raths.
		Fridolin Joseph Anton Freuler, des Raths.
1766.	Schwyz.	Joseph Anton Kenel, des Raths.
1768.	Glarus.	Placidus Hauser.
1770.	Schwyz.	Johann Balthasar Martin, des Raths.
1772.	Glarus.	Johann Rudolf Stähelin.
1774.	Schwyz.	Joseph Kenel, Landshauptmann.
1776.	Glarus.	Kaspar Joseph Hauser.

1747.

Art. 5. Die Gesandten wollen die Spitalmühle in Augenschein nehmen, werden aber durch die „Eisgletscher" daran verhindert. § 1. || **6.** Abnahme der Spitalrechnung. Der Spitalmeister empfiehlt sich für eine Discretion wegen schwerer Fuhren. Sein Ansuchen wird ad referendum genommen. § 2. || **7.** Dem Landshauptmann Müller wird nach der glarnerischen Instruction angezeigt, daß seine Mühle der Gotteshausmühle unschädlich sein und hiemit stillgestellt werden soll. § 3. || **8.** Dem Spitalverwalter wird befohlen, die Schuld von Canzler Kuster schleunig einzuziehen. § 4. || **9.** Der Rath von Glarus hatte erkannt, daß der Spitaladmodiator wegen des Wuhres 100 Dublonen aufbrechen solle, um daraus die Zimmermeister zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zahlen. Die Gesandtschaft von Schwyz ist ohne Instruction. § 5. || **10.** Es wird wegen bevorstehender „Spitalslehe" mit Landammann Bochsler verhandelt. § 6. || **11.** Instructionsgemäß wollen die Syndicatoren die Beamten und Amtsbedienten zu Uznach in den Eid nehmen, daß sie schuldig sein sollen alle Fehler beförderlich zu leiden. Dessen beschweren sich die Beamten und bitten, die Gründe ihrer Weigerung den beiden Ständen eingeben zu dürfen. Dieß wird ihnen gestattet. § 7. Absch. 36.

1748.

Art. 12. Damit die Mühlewuhrkosten auf eine für den Spital zu Uznach am wenigsten empfindliche Weise abbezahlt werden können, ist Schwyz geneigt, auf den Vorschlag von Glarus des Landammanns Bochsler Bitte insofern zu erhören, daß er bei der nächsten Vacanz zum Spitalmeister ernannt würde, hingegen an die Wuhrkosten ohne Entgeld der übrigen Prästanden jetzt 400 Gulden baar zu erlegen schuldig sein solle. Da nun hiezu der Landvogt seinen Beifall ertheilt hat, so kann Schwyz das Geschäft als abgethan ansehen; hingegen kann es, wenn der Landvogt seinen Beifall gebe, auch etwas anderes genehmigen, wenn dasselbe für den Spital vortheilhafter sei, namentlich wenn der jetzige Spitalmeister Schubiger Glarus angenehmer sein und noch eine größere Summe bezahlen sollte. Die Gesandtschaft von Glarus „achtet des Landvogts Beifall in diesem Geschäft aus genugsamen Gründen für ungültig". Sie trägt kein Bedenken, dem Spitalmeister Schubiger seinen Dienst auf acht bis zehn Jahre gegen Abtrag von 600 Gulden zu verlängern, und wenn Schwyz sich nur zu sechs Jahren verstehen wolle, so werde man des Preises halber mit Schubiger zum Nutzen des Spitals wohl übereinkommen können. Sie nimmt diesen Vorschlag ad referendum. § 1. || **13.** Es wird gut befunden, daß die jeweiligen Gesandten zu Uznach die dem Spitale gehörigen Gebäulichkeiten ohne Kosten in Augenschein zu nehmen verbunden sein sollen. § 2. Absch. 52.

1752.

Art. 14. Der Spitalmeister legt seine zweijährige Rechnung ab; er bleibt dem Spital 286 Gl. 1 Schl. 1 D. schuldig. § 1. || **15.** Es wird berichtet, daß die Schuld des Hauptmanns Müller an die Spitalmühle abgetragen und an den Rapperswyler Gültbrief von 1200 Gulden verwandt worden sei. § 2. || **16.** In Beziehung auf die Farbmäntel zu Uznach erklärt die Gesandtschaft von Glarus instructionsgemäß, daß diejenigen, welche dieselben „retendieren", ihre Begründung in einem Memorial ihren gn. Herren einsenden sollen; werden sie ihnen aber nachher zuerkannt, so sollen sie dieselben auch tragen. § 3. || **17.** Die Gesandtschaft von Glarus dringt darauf, daß dem Meister und den Arbeitsleuten, welche an dem Mühlewuhr gearbeitet haben, die ausstehende Restanz bezahlt werden möchte, da die Arbeit „hab- und währschaft" erscheine. Die Gesandtschaft von Schwyz ist ohne Instruction, will aber den Antrag hinterbringen. § 4. || **18.** Landrichter Wey von Uznach wird angefragt, wie es sich mit dem Capitalbrief von 100 Gld. verhalte, welcher ihm vom Landsstatthalter Hauser von Glarus vor einiger Zeit in Uznach behändigt, aber noch nicht völlig abbezahlt worden sei. Der Befragte entschuldigt sich damit, daß er schon lange nicht mehr Vogt des Bochsler sei, „so dieser Anforderung schuldig", und daß er demselben schon lange Rechnung abgelegt habe, in welcher aber das Specificum nicht erfunden worden. Bochslers Sohn anerbietet sich, als dermaliger Vogt, diese Schuld zu bezahlen. § 5. Absch. 95.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 19. Der Gesandte von Glarus will der auf den 28. Mai fallenden Landsgemeinde nicht beiwohnen, da auf diesen Tag das Pfingstfest falle. Es wird beschlossen, die Landsgemeinde dennoch abzuhalten. § 1. || **20.** Die Gesandtschaft von Schwyz legt Einsprache dagegen ein, daß der Landvogt Bernold dem Ammann von Rußikon abgesagt und einen andern erwählt habe, was zu Präjudiz der nachfolgenden Landvögte gereiche. Die Gesandtschaft von Glarus, ohne Instruction, nimmt die Beschwerde ad referendum. § 2. || **21.** Es wird erkannt, daß die Amtsbedienten zu Uznach die Farbmäntel des jedesmal regierenden Ortes tragen sollen, und daß jeder Stand jedem derselben jährlich 1 guten Gulden daran zu bezahlen habe. § 3. || **22.** Die landvögtliche Rechnung wird abgenommen, sowie auch die des Untervogts. Glarus behält sich seine Ratification vor und befiehlt, eine specificierte Rechnung der Zinsen, Abzüge und Gefälle einzusenden. Da ferner wegen des unnöthiger Weise gehaltenen Landtags des Kaspar Rüegg ziemlich viel Kosten aufgelaufen sind, so erklärt Glarus, daß es an dieselben nichts bezahlen werde, sondern daß Landvogt Aufdermaur, welcher denselben unnöthiger Weise angestellt, dieselben zu tragen habe. § 4. || **23.** Glarus befiehlt, daß, wie ein Extract aus dem Spitalbuch von allen Capitalien an Landvogt Aufdermaur zu Handen seines Standes übermacht worden, ein gleiches auch jetzt geschehen soll. § 5. || **24.** Auf die Nachfrage von Glarus eröffnet der Untervogt, daß das Umgeld in Uznach von den gn. Herren und Obern ausgekauft und bezahlt worden sei, wofür eine obrigkeitliche Urkunde vorhanden sei. § 6. Absch. 100.

1754.

Art. 25. Abnahme der Rechnung des Landvogts Reding und des Untervogts Wysmann. Des Untervogts „Herrengerechtigkeit" beträgt jährlich 113 Gld. 15 Schl. § 1. || **26.** Das Spitalgebäude wird in schlechtem Zustand befunden und der Auftrag zu Reparationen ertheilt. § 2. 3. || **27.** Der Spitalmeister erhält den Auftrag, eine Abschrift von des Landshauptmanns Müllers Mühlekauf zu den übrigen Spitalsschriften zu legen. § 4. || **28.** Ebenderselbe erhält den Auftrag, die Zinsen dieses Capitals bei dem Landshauptmann Müller pünktlich einzuziehen, damit den Geistlichen ihr Wochengeld entrichtet werden könne. § 5. Absch. 128.

1755.

Art. 29. Es wird berichtet, daß nach der Erkanntniß von Glarus, welcher der Landvogt Reding beigefallen sei, „den stüssigen, nicht uns (den Syndicatoren) allein der Mühlewuhrsaccord vom Spitalmeister „Schubiger vollkommen entrichtet, sondern auch der betreffende Zins davon erstellt worden sei". Die Gesandten von Schwyz referieren es. § 1. || **30.** Dem Untervogt Wysmann wird von den glarnerischen Gesandten der Befehl wiederholt, seine Rechnung beförderlichst einzusenden. § 2. || **31.** Die Reparaturen im Caplaneizimmer sind sofort auszuführen. Die in Artikel 27 und 28 enthaltenen Aufträge sind ausgeführt. § 3. Absch. 139.

1757.

Art. 32. Wegen der Uzenbergermühle wird mit Hans Balthasar Rüegg folgendermaßen tractiert: Er übernimmt die noch restierende Summe von 3200 Gld. sammt dem verfallenen Zins von 360 Gld. Die 360 Gld. hat er nach seinem Versprechen den Geistlichen bezahlt, so daß das Gotteshaus entlassen worden ist. Ferner haben des Käufers beide Schwäger wegen der 3200 Gld. für 800 Gld. Bürgschaft geleistet und sich anerboten, künftigen Martini 1758 400 Gld. zu bezahlen. Für den Rest soll die Mühle sammt den dazu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gehörenden Gütern und Waldungen als Hypothek verschrieben sein. Die Mühle ist in unklagbarem Stand zu erhalten. Wenn über kurz oder lang die Mühle dem Gotteshaus sollte zufallen, so soll die sogenannte Hertimühle keine andern Rechte zu genießen haben, als ihre alten Briefe darthun. Die Syndicatoren referieren dieß ihren Ständen. § 1. || **33.** Es soll zur Beherbergung armer Leute noch ein Zimmer erbaut werden, damit die Geschlechter gesondert werden können. § 2. || **34.** Wegen des Verkaufs der Kälber und des Nußbaumholzes läßt man alles in statu quo, da die schwyzerische Gesandtschaft ohne Instruction ist. § 3. Art. 167.

1759.

Art. 35. In Folge des Verkaufs der Uzenbergermühle sind 1200 Gld. auf sichere Unterpfänder angelegt worden, vorbehalten die Genehmigung der Hoheiten. § 1. || **36.** Die Gesandten von Schwyz tragen darauf an, daß der Augenschein der obrigkeitlichen Gebäude, der zwei Thürme der Gefangenschaften, sowie der Zimmer im St. Antonien Gotteshaus, wo sämmtliche Gesandte logieren könnten, von den zur Landmarch nächstens abzuordnenden Deputierten eingenommen werden solle. Der Antrag wird ad referendum genommen. § 2. || **37.** Der Landvogt übernimmt es, das Zimmer des Frühmessers in dem St. Antonienhaus in möglichst geringen Kosten in Stand zu stellen. § 3. || **38.** Die Taxierung des Geldes wird in statu quo gelassen, da die Gesandten von Schwyz zu fernerer Publication die Zustimmung nicht geben wollen. Die Sache wird zur Disposition der Hoheiten ad referendum genommen. § 4. || **39.** Zur bessern Besorgung der Handschriften und Capitalbriefe werden die Beamten der Grafschaft Uznach beauftragt, dem Syndicate zu Handen der Hoheiten ein ausführliches Project einzugeben. § 5. Absch. 188.

1760.

Art. 40. Zur Vereinigung der streitigen Marchen zwischen der Grafschaft Uznach und der Herrschaft Grüningen wird vorerst ein Augenschein von den Gesandten von Zürich, Schwyz und Glarus eingenommen. In Folge dessen werden alle 21 Marchsteine der Reihe nach besprochen; beim einundzwanzigsten, in der „Wolfsgrube" stehenden Steine erhebt sich Zwiespalt. Die Gesandtschaften von Schwyz und Glarus, sich auf den Marchenbrief von 1479 stützend, behaupten, „daß die Marche von der Wolfsgrube hinab bis in die vordere „Töß an den Tößstock und von derselben Töß in die hintere Töß und von der hintern Töß an den Tägelsberg gehe", so daß also die Töß die Marchlinie bilde, während Zürich, gestützt auf die Geigerische Landkarte, den grüningischen Marchenbrief und auf den Vergleichbrief von 1575, behauptet, daß die Marchlinie von der Wolfsgrube hinab an die vordere Töß und von da über den Tößstock und dessen Schneeschmelze bis in die hintere Töß unten an den Tägelsberg gehe. An diese Divergenz der Meinungen knüpft sich auch die Frage wegen der Jurisdiction am Tößstock, in Beziehung auf welche sich Glarus aber blos in Verbindung mit Schwyz in eine gütliche Composition einlassen will. Da aber die zürcherischen Gesandten dafür keine Instruction haben und überhaupt die Instructionen in diesen Marchensachen auseinander gehen, finden die Gesandten für gut, alles ihren gn. Herren zu hinterbringen. Absch. 200.

1762.

Art. 41. Die Instruction von Schwyz in Betreff eines neu zu errichtenden Urbars und der Uebertragung der Briefschaften aus dem Pfarrhof in die Gotteshauslade ist vollzogen. § 1. || **42.** Der Bericht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

über die vollzogenen Reparaturen am Spitalgebäude wird dem Stande Schwyz erstattet. § 2. || **43.** Für den durch Hagelschlag erlittenen Schaden will Glarus dem Spitalmeister eine Entschädigung von 100 Gld. zukommen lassen, der Gesandte von Schwyz aber bei seinen gn. Herren auf ein Mehreres antragen, da der Schaden auf 450 Gld. geschätzt wird. § 3. || **44.** Schwyz hatte dem sogenannten Tönierried, welches von diesem Stand als eine neue Acquisition angesehen wurde, für die abzuführende „Streue" die Zollpflicht auferlegt. Die Gesandtschaft von Glarus hätte nach ihrer Instruction für Zollbefreiung stimmen können, will aber ihrem Stande Anzeige von dem schwyzerischen Entschlusse machen. § 4. || **45.** Die Gesandten von Glarus tragen auf Errichtung eines Urbars an, in welchem blos die Herrschaftseinkünfte und dergleichen zu verzeichnen seien. Der Gesandte von Schwyz, ohne Instruction, referiert. § 5. || **46.** Die Gesandten von Glarus erklären feierlich, daß sie Namens ihrer gn. Herren und Obern in Betreff der von dem gewesenen Landvogt Reding von Biberegg vergebenen Pfarrpfründe von Rußikon auf ihren schon früher förmlich eröffneten Ansichten beharren. Diesem entgegen erklärt der Gesandte von Schwyz, obgleich ohne Instruction, daß man von Seite seines Standes bei den frühern Instructionen und den feierlich gemachten Protestationen verbleiben werde. § 6. || **47.** Es wird nach genommenem Augenschein befunden, daß die vom Untervogt Vettiger im Verding gehabten Stadtthürme accordmäßig gemacht worden seien. § 7. || **48.** Der Gesandte von Schwyz trägt darauf an, daß an dem obern Stadtthurm die Ehrenschilde beider Stände gemalt und das neben dem untern Thurm oben am Stadtthor befindliche fast verblichene Gemälde sammt Wappen erneuert werde. Die Gesandten von Glarus nehmen den Anzug ad referendum. § 8. || **49.** Der Untervogt berichtet, daß in dem Zehnten des Gotteshauses St. Antonius etwas Ackerfeld zu Wieswachs ausgelegt werde, wovon nichts verzehntet wird, und ferner, daß die sogenannten „Hermetschwyler" von ihren 16 theils in Zelg, theils in Weiden bestehenden Jucharten den bis dahin bezahlten halben Zehnten nicht mehr zahlen wollen, indem die Wyler Namens anderer Zehntherren nicht nur den halben, sondern den ganzen Zehnten beziehen werden, bis das Gotteshaus St. Antonius seine Rechte darthun werde. Da im Gotteshaus keine Briefschaften darüber sich finden, so wird für nöthig erachtet, diese Sache den Ständen zu berichten. § 9. || **50.** Abnahme der Spitalrechnung. Künftig sollen diese Rechnungen specificiert in ein besonderes Buch eingetragen und den Gesandtschaften jeden Standes ein specificierter Rechnungsauszug übergeben werden; für die dadurch vermehrte Mühe soll unter Ratificationsvorbehalt der Landschreiber jährlich 1 Gld. 30 Schl. aus dem Gotteshaus zu beziehen haben. § 10. Absch. 216.

Art. 51. Die einundzwanzig Marchsteine, über welche man 1760 übereingekommen, werden unter Aufsicht der Gesandten gesetzt; die Beschreibung derselben wird in dem Abschied niedergelegt. Ueber die Grenze vom Marchstein Nr. 21 bis an den Tägelsberg gehen aber die Instructionen auseinander. Zürich zieht die Grenze von der Wolfsgrube hinab an die vordere Töß und von da über den Tößstock und dessen Schneeschmelze bis in die hintere Töß unten an den Tägelsberg und beruft sich auf den Marchen-Erläuterungsbrief von 1575 und das grüningische Marchenbuch. Schwyz und Glarus stimmen für eine Linie von der Wolfsgrube hinab bis in die vordere Töß und von da an den Tägelsberg, so daß der ganze Tößstock zu ihrer Possession gehöre, und berufen sich auf den Wortlaut des Originalmarcheninstruments von 1479, den Beibrief von 1575 und auf ein Kaufsinstrument der Alp Poon von 1503 und einen Vergleich zwischen dem Gotteshaus Rüti und den Oberholzern über die Holzungen der Alp Poon, beide zu Uznach errichtet. Die Gesandten beider Stände bieten einen gütlichen Vergleich an. Beide Theile begründen gegen einander ihre Ansichten des Weitern. Zürichs Gesandtschaft weist den Antrag eines gütlichen Vergleichs von der Hand und wünscht je eher je lieber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Streitsache auf dem Wege des lieben unparteiischen Rechtes entscheiden zu lassen. Schwyz und Glarus scheuen diesen Weg auch nicht, finden jedoch, daß es der Würde und dem Ansehen der drei Stände nachtheilig sei, um solcher Kleinigkeit willen einen fremden Richter zu bemühen. Da aber die beiden Parteien über die Art und Weise der Beilegung dieses Streites sich nicht vereinigen können, so werden die beiderseitigen Erklärungen ad **referendum** genommen. Ferner wird gut befunden, einen genauen und geometrischen Riß vom Tößstock anfertigen zu lassen. — Dem Antrag von Schwyz und Glarus, es möchten die schadhaften zwei oder drei letzten Marchsteine an der Bachtollen und am Tägelsberg erneuert werden, damit der Streit mit dem Stift St. Gallen wegen der quästionierlichen Marchen in Richtigkeit gebracht werde, nimmt die zürcherische Gesandtschaft ad **recommendandum.** — Da durch die neuen Marchen einige Güter zürcherischer Angehörigen in das Uznachische gekommen sind, so spricht die Gesandtschaft Zürichs die Hoffnung aus, daß die Besitzer derselben mit Abführung der sogenannten Läutergarben und wegen Beobachtung der Feiertage nicht werden beschwert werden. Schwyz ist der Ansicht, daß man auf den Gütern, welche in beiden Jurisdictionen liegen und von der Landmarch durchschnitten werden, außer den sechs hohen Feiertagen (Auffahrt, Frohnleichnam und vier Muttergottestagen), an keine andern gebunden sein soll; auf denjenigen Gütern hingegen, welche ganz im Uznachischen liegen, müßten die gewöhnlichen Feiertage beobachtet werden. Den Antrag wegen der Läutergarben nimmt die Gesandtschaft **ad referendum.** Die glarnerische Gesandtschaft, über diese beiden Punkte ohne Instruction, nimmt sie ad **referendum** an ihre katholischen Obern und wünscht, daß eine genaue Beschreibung derjenigen Güter angefertigt werde, welche in das Uznachische gefallen sind und bis dahin nicht an die Feiertage gebunden waren. Die zürcherische Gesandtschaft fügt bei, daß es mit den uznachischen Unterthanen, welche auf grüningischem Territorium wohnen, wegen der Feier des Bettags und der hohen Festtage eine reciprocierlich gleiche Bewandtniß haben, dasselbe aber den Unterthanen bekannt gemacht werden solle. Endlich wird **ad ratificandum** genommen, daß, wenn die Marchenverhandlung vollendet sei, dieselbe in ein Instrument verfaßt und von den Hoheiten besiegelt werden solle; **ad referendum** die Frage, ob es nicht passend wäre, über alles und jedes einen genauen geometrischen Riß nach Ruthen und Schuh anfertigen und denselben hoheitlich ratificieren und besiegeln zu lassen. Absch. 224.

1763.

Art. 52. Der Zimmermeister Engelhard wird in die Gotteshauswälder abgeschickt, um sich nach Holz zum neuen Bau des Spitals umzusehen. § 1. || **53.** Es wird wegen der auf dem Tößstock von Holzhauern des Amthauses Rüti verübten „Gefährlichkeiten" an den Amtmann zu Rüti ein Abmahnungsschreiben erlassen. § 2. || **54.** Es wird die Abcurung mit dem Spitalmeister vorgenommen. § 3. || **55.** Der neue Verwaltungsaccord wird mit dem Landsfähnrich Suter geschlossen. § 4. || **56.** Die vom Spitalverwalter Suter angegebenen Abänderungen sind in das Urbar einzutragen, die von ihm erkauften Früchte und Lebensmittel in der Spitalrechnung zu specificieren. § 5. || **57.** Der Spitalmeister zeigt an, daß das Gotteshaus, wenn dasselbe oder die Kirche gebaut werden müssen, mehr „Mennung" bedürfe. § 6. || **58.** Dem Spitalverwalter werden wegen Verlustes durch Hagel vorläufig 100 Gld. nachgelassen, da man nicht weiß, ob je ein Stand oder beide zusammen ihm 100 Gld. nachzulassen versprochen haben. § 7. || **59.** Da Suter für den ganzen achtjährigen Lehentermin die bedungenen 100 Kronen schon bezahlt hat, so hat er nach Wiederherstellung der Gebäude, wenn ihm die Admodiation für noch fünf Jahre überlassen wird, nichts mehr zu bezahlen. § 8. || **60.** Der Verwalter hat den mit dem Rebmann und dem Senn des Gotteshauses errichteten Accord aufrecht zu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

halten. § 9. || **61.** Der Rebmann bittet um eine Erhöhung seines Trinkgeldes und Landsfähnrich Suter um eine Ergetzung wegen seines durch den Brand erlittenen Schadens. § 11. || **62.** Die Genossen von Gebertingen wollen für eine sehr beträchtliche Summe Holz verkaufen; ein Theil derselben aber hält bei den Gesandten darum an, daß nur um ein paar tausend Gulden möchte verkauft, vorher aber der Wald unterucht werden. § 12. || **63.** Den Burgerräthen wird zu Handen aller Uebrigen von Uznach angesagt, daß es Bauens halber alles bei dem Project vom 23. September 1762 sein Bewenden haben solle mit Ausnahme folgender Punkte: 1) Alle Particularhäuser sind von der Verpflichtung, gewölbte Bogen zu bauen, enthoben; das Rathhaus allein soll unten deren bekommen. 2) Ganze Stockmauern müßen nur da gebaut werden, wo ein Haus an das andere stößt und gegen die Gasse; hinten und auf den Seiten, wenn ein Haus vom andern entfernt steht, können Riegelmauern aufgeführt werden, auch vorn, wenn der Landvogt dem Eigenthümer wegen dessen Armuth es gestattet. 3) Ausländische Creditoren, welchen Bauplätze zugefallen sind oder noch zufallen, haben dieselben bis St. Michaelstag an Burger oder Landleute zu verkaufen, wobei das landrechtmäßige Zugrecht in Kraft tritt. Findet der Verkauf bis zu diesem Termin nicht statt, so wird eine Gant veranstaltet oder eine eidliche Schatzung angeordnet. Die Uznacher wünschen den Termin kürzer gestellt. — Den Amtleuten wird aufgetragen, den Verlust des durch den Brand den Uznachern erwachsenen Verlustes vollständig aufzunehmen und namentlich eine Liste der den ausländischen Creditoren anheimgefallenen Plätze einzuschicken. § 13. Absch. 226.

1764.

Art. 64. Dem Landammann Suter wird die im Namen der Kinder seines Sohnes, Landsfähnrichs Suter sel., geführte Verwaltungsrechnung abgenommen. § 1. || **65.** Für den jenen Kindern schuldig gebliebenen Rest und als Ersatz des Schadens und als Discretion für die Verwaltungsmühe und für alles, was der Verwalter dem Gotteshaus vorgestreckt hat, wird die Bezahlung in Früchten angewiesen. § 2. || **66.** Das Spitalwesen wird mit allen Genüssen und Beschwerden in der Form, wie solches 1760 dem Landsfähnrich Suter laut Nominationsbriefes und Reformationspunkte übergeben worden war, dem Rathsherrn Jakob Anshelm Müller gegen einen jährlichen Lehenzins von 180 Gld. auf sechs Jahre admodiert. § 3. || **67.** Dem Admodiator wird die Wahl gelassen, daß er, wofern er zu gehöriger Zeit den gn. Herren die Anzeige macht, nach Verfluß der ersten zwei Jahre das Gotteshauslehen wieder zurückstellen könne. § 4. || **68.** Den Ernetswyler Kirchweg hat er gleich anfangs bei Uebernahme des Lehens in guten Stand zu setzen, ohne daß ihm etwas dafür vergütet wird. § 5. || **69.** Der Admodiator ist verpflichtet, einen Grünhag an der Kirchenstraße zu pflanzen. § 6. || **70.** Ebenderselbe hat laut Urbars eine Bürgschaft von 2000 Gld. auf seinem Haus und seinen Gütern zu geben. § 7. || **71.** Die Einweisung hat durch den Untervogt zu geschehen; der Landschreiber hat ein Verzeichniß alles dessen aufzunehmen, was dem Spitalmeister übergeben wird, und den Gesandten einzuhändigen. § 8. || **72.** Es wird bestimmt, auf welche Weise die für Uznach gesammelten Steuern unter die Brandbeschädigten ausgetheilt werden sollen. Der Untervogt hat die Vertheilung zu vollziehen. § 9. || **73.** Für das den Gesandten und dem Landvogt gegebene Tractement wird die Bezahlung dem Untervogt in Früchten nach dem gegenüber Landammann Suter beobachteten Preis angewiesen. § 10. || **74.** Als Entschädigung für Beheizung hat der Landvogt dem Untervogt Holz in der Spitzenegg anzuweisen. § 11. || **75.** Der Landvogt berichtet, daß die Zürichbieter mit einem schon verdingten Kohlwerke auf dem Tößstock weiter in die Grafschaft hineinrücken. Es wird ihm gerathen, mit einem förmlichen Rechtsbot denselben zu widerstehen; sollten sie weiter fortfahren, so habe er an die Stände zu berichten. § 12. || **76.** Der Gesandte von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schwyz nimmt zu Handen seiner gn. Herren ein Memorial entgegen, betreffend die Zollsbefreiung des sogenannten Tönierwaldes zu Gunsten des Gotteshauses St. Antonius, von welchem auch an Glarus eine Abschrift zugesandt worden ist. § 13. Absch. 237.

1765.

Art. 77. Zur Bereinigung der Marchen zwischen der Herrschaft Grüningen und der Grafschaft Uznach begeben sich die Gesandten von Zürich, Schwyz und Glarus auf die Wolfsgrube bei dem Marchstein Nr. 27. Die Gesandten Zürichs tragen wie 1760 und 1762 darauf an, daß die Marchlinie von der Wolfsgrube an nach der Richtung des daselbst stehenden Marchsteines über den Tößstock auf die March an dem Tägelsberg gezogen werde, während die Gesandten von Schwyz darauf insistieren, daß die Grenzlinie von der Wolfsgrube an an die vordere Töß und von da der Töß nach, niemals aber auf den Berg des Tößstocks gehen solle, und sich dafür auf den Marchbrief von 1479 beziehen. Jedoch sind sie auch instruiert, gütliche Vorschläge anzuhören und dazu Hand zu bieten, sich aber die Ratification vorzubehalten. Nachdem man von der Wolfsgrube an die Gegend bis auf den Tößstock in Augenschein genommen und eine Linie provisorisch von der Wolfsgrube bis auf den Tößstock gezogen und die Marchsteine bis an Stocken besichtigt hat, werden den 17. September die Verhandlungen im Pfarrhause zu Wald fortgesetzt und die Erklärung gegeben, daß alle zu machenden Vorschläge den Rechten der betreffenden Stände nicht nachtheilig sein sollen. Zürichs Gesandtschaft schlägt nun vor, von der Marche an der Wolfsgrube bis auf den Kopf des Tößstocks eine Marchlinie zu ziehen, daß es aber den beiden Ständen überlassen wolle, von da an dem ganzen Grate des Berges nach bis an das sogenannte Bödenlein eine gerade Marchlinie an die Marche des mittlern Tägelsbergs zu ziehen, wo es denselben gefällig sei. Sollten die beiden Stände diesen Vorschlag nicht annehmen, so erwarte Zürich, daß sie das eidgenössische Recht begehren; inzwischen werde es aber den uralten Posseß der Jurisdiction daselbst ausüben und die Oberholzer Holzfrevler daselbst gefangen nehmen und vom Landvogteiamt zu Grüningen bestrafen lassen, oder vom Landvogteiamt zu Uznach deren Auslieferung verlangen. Schwyz und Glarus nehmen den ersten Theil des Vorschlags an, wollen aber, gestützt auf den Marchbrief von 1479, vom Tößstock an die Marchlinie in die hintere Töß hinab und dann erst von dort an an die Marche des mittlern Tägelsbergs der Töß nach gezogen wissen. Beide Stände behaupten, daß *sie* nach dem Marchenbrief von 1479 im Posseß der Jurisdiction daselbst seien, und daß *sie* die Oberholzer für Holzfrevel bestrafen werden. Da keine der beiden Parteien von ihren Vorschlägen abgehen will, werden dieselben den Hoheiten hinterbracht. § 1. ‖ **78.** Auf den schon 1762 gemachten Vorschlag, Zürich möchte die zwei oder drei letzten schadhaft gewordenen Marchsteine an der Bachtollen und am Tägelsberg wieder herstellen und den Streit mit dem Stift St. Gallen wegen der Marchen in Richtigkeit bringen, antwortet Zürich, daß es zuerst das Marchengeschäft bis zu dem Tägelsberg beendigen wolle. § 2. ‖ **79.** In Betreff derjenigen Güter, welche durch die bisherige Marchung in das Uznachische gefallen und im Besitz von zürcherischen Angehörigen sind, macht Zürich folgenden Vorschlag: 1) Diejenigen Güter, welche vorher keine Läutergarben bezahlt haben, bezahlen auch ferner keine, da eben bei den Marchungen nur die Hoheiten, nicht die Particularen gewinnen oder verlieren. 2) Diejenigen Güter zürcherischer Angehörigen, welche zu einem großen oder kleinen Theile unter die Marchlinie fallen, sollen vom Halten der Festtage befreit sein, diejenigen hingegen, welche ganz in das Uznachische gefallen sind, an die sechs Feiertage (Auffahrt, Frohnleichnamstag und die vier Muttergottestage) gebunden sein, sowie diejenigen Güter, welche ganz im Zürchergebiet liegen, die dortigen Festtage feiern sollen. 3) Um allen Streit zu vermeiden, soll

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von diesen Gütern ein geometrischer Riß angefertigt werden. Die Gesandten von Schwyz und Glarus, ohne Instruction, nehmen diesen Vorschlag ad referendum. § 3. || **80.** Zürich macht den Vorschlag, wenn diese Marchenverhandlung zum Ziel geführt sei, ein Instrument darüber zu errichten und einen geometrischen Plan nach Ruthen und Schuh anfertigen zu lassen. Die Gesandten von Schwyz und Glarus sind ohne Instruction, stellen aber die Genehmigung ihrer Stände in Aussicht. § 4. || **81.** Besichtigung der Marchen 9 bis 15. Ankunft in Rapperswyl; Verlesung des Abschieds. § 5. Absch. 260.

1766.

Art. 82. Nach der eidgenössischen Begrüßung wird das, was zu Erstellung eines sog. Herrenurbariums von Amtsstatthalter Hedlinger zusammengetragen worden ist, dem Untervogt mit dem Befehl zugestellt, dasselbe aus den hinter ihm liegenden Schriften zu ergänzen und eine canzleimäßige Abschrift jedem Stande einzusenden. § 1. 2. || **83.** Die Syndicatoren finden es unpassend, zu Vermehrung des Gerichtsgeldes Hand zu bieten, da eine solche Vermehrung weder vom Landgerichte, noch vom gemeinen Landmann verlangt werde. § 3. || **84.** In Beziehung auf Austheilung der Päße wird unter Ratificationsvorbehalt verordnet, daß zwar nur der Landschreiber sie austheilen solle, jedoch einem Fremden nie anders, als mit Wissen und Genehmigung des Landvogts, Landammanns oder Untervogts. § 4. || **85.** Da wegen des Tanzens an Sonn- und Feiertagen eine Verordnung, auf welche die gn. Herren und Obern bedacht gewesen, schon im Landmandate vorhanden ist, so werden weitere Vorkehrungen für unnöthig gehalten; es wird für passend erachtet, diesen Punkt künftig aus dem Abschiede fallen zu lassen. § 5. || **86.** Die unter Ratificationsvorbehalt dem Landschreiber zuerkannte Belohnung von 3 Gld. für ein neues Syndicatsprotokoll wird genehmigt. § 6. || **87.** Der Spitalmeister Müller erklärt, daß sein jetziger Admodiationsaccord für ihn zu beschwerlich und daher das Spitallehen auf diesem Fuß ihm nicht ferner anständig sei; die gn. Herren und Obern möchten den Accord mildern. Dieses Ansuchen wird ad referendum genommen. § 7. Absch. 261.

Art. 88. Nach der eidgenössischen Begrüßung wird das sogenannte Herrschaftsurbarium aus der Hand des Untervogts in Empfang genommen, um es den Hoheiten zu überbringen. § 1. 2. || **89.** Der Spitalmeister wird beauftragt, mit einem Baumeister ein Project über Reparation des Pfarrhauses zu Rußikon zu entwerfen und dasselbe den Hoheiten vorzulegen. § 3. || **90.** Die vom Jännersyndicate unter Ratificationsvorbehalt gemachte Verordnung wegen Austheilung der Päße [s. Art. 84] soll genau befolgt werden. § 4. || **91.** Glarus will die Belohnung von 3 Gld. für die Führung eines Syndicatsprotokolles auf 1 Krone herunterseßen; die Gesandtschaft von Schwyz stimmt bei, behält sich aber doch vor, ihrem Stand zu referieren. § 5. || **92.** Ueber den von Landvogt Bernold gestellten Anzug in Betreff des sogenannten Tönierbettels, welcher in Lucern laut lucernerischer Rathserkanntniß eingeschränkt worden sei, wollen die Gesandten ihren Hoheiten die gehörigen Vorstellungen machen und eine Copie dieser Rathserkanntniß zustellen. § 7. || **93.** Die Amtsrechnung von Landvogt Bernold wird genehmigt, von der Gesandtschaft von Glarus unter Ratificationsvorbehalt. § 7. || **94.** Ingleichem die Amtsrechnung des Untervogts. Die Gesandten wollen ihre gn. Herren und Obern an die Berichtigung der schon alten Anforderung von 450 Gld. erinnern, welche der Untervogt an die Stände zu machen hat. § 8. || **95.** Der Caplan Reust, welcher aus zusammengebrachten milden Gaben und zum Theil aus seinem eigenen Gut vier schöne Altäre und eine „auserlesene" Orgel in der Stiftskirche aufgeführt hat, bittet zur noch fehlenden Einfassung der letztern um eine Beisteuer an Holz oder Geld. Sein Ansuchen wird einer nachdrücklichen Empfehlung würdig gehalten. § 9. Absch. 264.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1772.

[Schwyz und katholisch Glarus.]

Art. 96. Nach der eidgenössischen Begrüßung wird dem anwesenden Reichsprälaten Niklaus zu Schussenried der in Deutschland übliche Titel „Hochwürdiger Herr" ertheilt. Den Vorrang in der Sitzung und anderswo behalten die Repräsentanten der beiden Stände sich vor. § 1. || **97.** Ausschüsse der Grafschaft Uznach werden vorberufen und ermahnt, alles dasjenige in kindlichem Vertrauen den Gesandtschaften zu eröffnen, was ihnen in Beziehung auf das Frauenkloster auf dem Berge Sion beschwerlich oder angelegen sei. § 2. || **98.** Die Gesandtschaft begiebt sich von Gommiswald in das Kloster und wird vom Reichsprälaten, den Klosterfrauen und dem Director mit aller Ehrenbezeugung empfangen. § 3. || **99.** Auf den Wunsch der Gesandten, der Reichsprälat möchte sich erklären, auf welche Weise und mit welchen Beschwerden er dieses neu errichtete Kloster zu übernehmen gedenke, antwortet derselbe, daß er es nur mit Vorbehalt und Einwilligung seines Convents und seines Mitabbaten der schwäbischen Cicarie thun könne, die er aber zu erhalten glaube, wenn das Kloster in einem Zustand sich befinde, daß er es ohne Nachtheil seines Gotteshauses in Zukunft erhalten könne, und die Stände ihn zur Aufrechterhaltung der klösterlichen Disciplin und zur ungestörten Erhaltung der ewigen Anbetung unterstützen wollen. Die Gesandten erklären, daß auch sie nicht die Vollmacht haben, etwas Endgültiges zu beschließen, sondern ihren Obern referieren müssen. § 4. || **100.** Es wird ein Status des Vermögens dieses Klosters vorgelegt, welches der Reichsprälat für befriedigend erklärt. Ferner werden die Güter und der Hügel, auf welchem das Kloster steht, besichtigt. Diesen Bezirk erklärt der Reichsprälat nothwendig, wenn die Andacht und die klösterliche Disciplin nicht gestört werden und das Kloster auch einiges Pflanzland haben solle. Auf die Anfrage des Reichsprälaten, ob die Stände das bewilligen wollen, antwortet der Gesandte von Schwyz, daß sein Stand dem Kloster einen Bezirk unzügig bewilligen wolle, der hinreichend sei, um etwa 5 Kühe zu sommern und zu wintern; hingegen dürfe dann das Kloster ohne Einwilligung des gemeinsamen Landesherrn nicht das Mindeste mehr an liegenden Gütern ankaufen. Die Gesandtschaft von Glarus hat keine Instruction, ist aber der Ansicht, daß diese Bewilligung von dem ganzen glarnerischen Stande abhange. In Beziehung auf spätere Ankäufe erklärt sie sich wie Schwyz. § 5. || **101.** Der Reichsprälat erklärt, daß, wenn er und sein Gotteshaus dieses neue Kloster werde übernommen haben, alsdann die ganze Prämonstratenser Cicarie vermöge ihrer Statuten schuldig und verbunden sei, diesem Kloster „weltewig" die nöthige Unterhaltung zu verschaffen und es zu verpflegen. Dabei läßt man es bewenden. § 6. || **102.** Mit dem Verlangen von Schwyz, daß das neue Kloster wenigstens 16,000 Gld. an guten Capitalien im Lande liegend haben sollte, welche zur Sicherung der Fundation und zum Unterhalt des Kirchen- und Klostergebäudes dienen, erklärt sich der Reichsprälat einverstanden. Er fügt bei, daß das dem Kloster bewilligte Land niemals verkauft, vertauscht oder „abgeändert" werden solle. Schwyz erklärt ferner, daß es die Anleihung der Capitalien nicht anders als auf die in seinem Lande üblichen sogenannten gesiegelten, unablösbaren Gültbriefe zu gestatten gesinnt sei; die 16,000 Gld. sollen ferner gleich andern im Lande liegenden Kirchengütern angesehen und besorgt werden; was aber dem Kloster über diese Summe anzulegen bewilligt werde, soll gleich andern weltlichen Habschaften der uznachischen Einwohner den Landsteuern und Beschwerden unterworfen sein, so daß auch den Landleuten aus beiden Ständen und den Burgern oder Landleuten zu Uznach auf solche versiegelte Briefe (nicht aber auf jene 16,000 Gld.) das ewige Zugrecht vorbehalten sein solle. Die glarnerische Gesandtschaft hingegen sieht diese Einwilligung als eine landesherrliche Sache an und kann nicht Hand dazu bieten, bevor die Sache vor dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gemeinsamen Landesherrn erörtert sein wird. § 7. || **103.** Schwyz trägt darauf an, daß, wenn dem Kloster liegende Güter später zufallen sollten, es gehalten sein solle, dieselben im Lauf eines Jahres in weltliche Hände zu verkaufen, oder wenn das nicht geschehe, durch beeidigte Schätzer sie schätzen zu lassen, so daß dem Burger oder Landmann ein ewiges Zugrecht vorbehalten bleibe; endlich auch nichts darauf zu bauen oder an Zimmern zu verbessern; wird etwas ohne Gutheißen der Schätzer darauf gebaut, so sei der Züger nicht verpflichtet, eine Entschädigung dafür zu geben. Glarus hingegen will, daß dem Kloster nichts mehr zukomme, als was es gleich anfangs von beiden hohen Ständen erhalten; sollte es aber dennoch liegende Güter erhalten und diese nicht sofort in weltliche Hände verkaufen können, so solle das Kloster dieselben durch uznachische Einwohner und Landleute bewerben und bearbeiten lassen und gehalten sein, keinen andern Grund und Boden zu besitzen und zu bewerben, als den zu seiner Fundation nöthigen. § 8. || **104.** Die geistlichen Personen im Kloster sind dem geistlichen Richter unterworfen, die übrigen sowohl in Civil- als in Criminalsachen der weltlichen Judicatur. Streitigkeiten über die weltliche Habschaft des Klosters sind vor den üblichen Instanzen des Landes zu erörtern, mag das Kloster Kläger oder Beklagter sein. § 9. || **105.** Dem Gotteshaus Schussenried wird überlassen, zu Besorgung des Klosters zwei oder höchstens drei Patres seines Ordens hinzusetzen, dem Kloster zu Besorgung seiner zeitlichen Güter einen Schaffner zu wählen, welcher um alle weltlichen „Begangenschaften" der weltlichen Judicatur unterworfen ist. Dieser sollte nach der Ansicht von Schwyz aus den Ständen oder der Landschaft Uznach, nach der Ansicht von Glarus aus beiden Ständen abwechslungsweise genommen werden, und erst dann, wenn kein taugliches Subject in beiden Ständen erhalten werden könne, solle es dem Kloster freistehen, aus der Landschaft Uznach einen solchen zu bestellen, der dann nur von demjenigen Stande zu genehmigen sei, an welchem die Reihenfolge der Besetzung gewesen wäre; zu beeidigen hingegen sei er von beiden Ständen. Glarus verlangt ferner, daß ein solcher Verwalter, werde er lebenslänglich oder nur auf bestimmte Zeit gewählt, auf des Klosters Verlangen Bürgschaft leisten soll. Der Reichsprälat wünscht, daß dem Kloster zu Ersparung der Kosten gestattet werden möchte, anfänglich einen Verwalter aus der Grafschaft anzustellen. Ebenderselbe läßt sich auch gefallen, daß ein solcher Verwalter alle zwei Jahre vor dem Landvogt, dem Untervogt und dem Landammann Rechnung ablege und dieselbe abschriftlich den Hoheiten zusende, für welche Bemühung dem Landvogt 1 Speciesducaten, den beiden andern je 3 gute Gulden von dem Kloster bezahlt werden. Glarus aber verlangt, daß die Rechnung seinen Hoheiten vorgezeigt werde, so oft sie es für nöthig erachten. Schwyz behält sich dasselbe Recht vor, will aber die regelmäßige Abnahme der Rechnung alle zwei Jahre vornehmen. § 10. || **106.** Nach der Ansicht beider Stände sollen die Klostergebäude blos bestehen aus Kirche und Kloster, einer Behausung des P. Beichtigers und des Schaffners, aus den nöthigen Werkstätten für die Handarbeit der Klosterfrauen, aus einer Waschhütte und aus Stallung; andere Gebäulichkeiten dürfen ohne Bewilligung der Stände nicht errichtet werden. Ferner wird von beiden Ständen festgesetzt, daß das Kloster nie weder Gewirb noch Gewerb, noch Handlung treiben, noch Ehehaften aufrichten, noch Getränk ausschenken oder um Geld auswirthen dürfe, sondern alle Arbeit mit Ausnahme derjenigen, welche die Klosterfrauen „eigenst" verfertigen und ihre Knechte zu des Klosters Gebrauch verrichten, ist den Weltlichen zu überlassen. Damit erklärt sich der Reichsprälat einverstanden. § 11. || **107.** Die beiden Stände setzen das Maximum der Zahl der Klosterfrauen auf 33. Der Reichsprälat findet darin nichts Bedenkliches. § 11. || **108.** Zu Klosterfrauen wünschen die Stände vorzugsweise Töchter aus den beiden Ständen und aus der Grafschaft aufgenommen und den fremden vorgezogen zu sehen. Als Aussteuer sollen nicht mehr als 800 Gulden verlangt und bezahlt werden. Was solche Töchter an Kleidern, Schmuck oder Silberzeug

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ins Kloster gezogen haben, soll nach abgelegter Profession ihren rechtmäßigen Erben wieder herausgegeben werden, „hiermit sollen selbe dann von allem Erb und Anfall gänzlich ausgeschlossen und darmit das Kloster „gänzlichen ausgericht und vergnügt sein". Von den ausländischen Töchtern sollen nicht weniger als 800 Gld. bezogen werden. Der Reichsprälat erklärt sich damit einverstanden; nur wünscht er, daß, wenn eine ausländische Tochter von besondern Eigenschaften sich melden sollte, das Kloster an diese bestimmte Aussteuer nicht gänzlich gebunden sein möchte. Der Reichsprälat erklärt sich auch dahin, daß die inländischen Lehr- und Tischtöchter den fremden vorgezogen und in Beziehung auf das Kostgeld billiger sollen gehalten werden. Kommen Aeltern oder Anverwandte wegen des Kostgeldes mit dem Kloster nicht überein, so wird dasselbe dem Director, den zwei ältesten Klosterfrauen und den drei Amtleuten zu Uznach zu regulieren überlassen. Zerfallen diese in ihren Meinungen, so entscheidet der Landvogt. § 13. || **109.** Der Director macht sich anheischig, durch das Kloster die weibliche Jugend in christlicher Lehre, im Schreiben und Lesen und den gewöhnlichen weiblichen Arbeiten unterrichten zu lassen; nach der ewigen Anbetung sei dieß der zweite Hauptzweck der Fundation; das Kloster werde nächstens die Tage und Stunden des Unterrichts im Lande bekannt machen und den Unterricht unentgeldlich geben. Der Reichsprälat erklärt, daß er auf alle Weise bedacht sein werde, daß dieß befolgt werde. § 14. || **110.** Was endlich die geistlichen Subsidien und was sowohl den Bischof als die Ortspfarrer betrifft, so überlassen die Gesandten dem Reichsprälaten, dieß mit der geistlichen Behörde zu berichtigen, sprechen aber dabei die Hoffnung aus, daß der Gottesdienst und die Andachtsverrichtungen dem Gottesdienste der Pfarrer und den Christenlehren keinen Abbruch thun werden. Der Reichsprälat giebt eine zusichernde Antwort und wünscht nöthigen Falls eines Fürworts der Stände beim Ordinarius sich getrösten zu können. Zu einem solchen sprechen die Gesandten ihre Bereitwilligkeit aus. — Die Gesandten glauben, daß nun die definitive Genehmigung von Seite des Reichsprälaten abgewartet werden müsse. Ihrerseits stellen sie alle Punkte der Disposition ihrer Obrigkeiten anheim. Die glarnerische Gesandtschaft spricht die Erwartung aus, daß Schwyz nach der in Uznach und Gaster bisher bestehenden Regierungsform, was es in obigen Punkten als in die gemeinsame Landesherrlichkeit einschlagend erachte, dem gemeinen Stand Glarus mittheilen werde, da die katholische Obrigkeit von Glarus nicht eintreten werde, bevor das „gemein Landesherrliche" von ihrem gemeinen Stande werde berichtigt sein. Schließlich sprechen die Gesandten dem Gotteshaus Schussenried die Geneigtheit ihrer Stände aus, dem neuen Kloster allen Schutz und Schirm angedeihen lassen zu wollen. § 15. Absch. 341.

1774.

Art. 111. Die Gesandtschaft von Schwyz wünscht instructionsgemäß, daß Glarus mit ihr die weltlichen Verhältnisse des Frauenklosters auf dem Berge Sion regeln möchte. Der Gesandte von Glarus evangelischer Religion spricht laut seiner Instruction das Befremden darüber aus, daß dieses Kloster gegründet worden sei, ohne daß evangelisch Glarus als Mitlandesherr zu den Berathungen zugezogen worden sei; sein Stand könne das Kloster daher seines Schutzes und Schirmes nicht versichern und werde nicht zugeben, daß demselben Rechtsame, Freiheiten, Immunitäten oder auch Grundstücke ohne Vorwissen von evangelisch Glarus zugestanden werden. Der Gesandte erklärt alles für ungültig, was ohne seines Standes Vorwissen und Einwilligung vorgenommen werde. Beide Gesandten von Glarus sind instruiert, in diese Angelegenheit nicht einzutreten, sondern die Ansichten von Schwyz ihren Hoheiten zu hinterbringen. Schwyz beruft sich auf sein im September 1772 an evangelisch Glarus abgesandtes Schreiben und auf sein Recht, das, was die Religion betreffe, mit katholisch Glarus allein zu verhandeln. Die Gesandtschaft giebt zugleich die Versicherung, daß bis dahin dieses

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf